



INFO Sachgebiet 37.5

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Kennzeichnung und Gebrauchsabnahme von Feuerwehrflächen

Informationen im Stadtgebiet Kempten (Allgäu)

Stand: 01.01.2018

Nach der Bayerischen Bauordnung sind für bestimmte Gebäude „Feuerwehruzufahrten“ und „Aufstellflächen für die Feuerwehr“ vorgeschrieben. Die Anbindung der Aufstellflächen an öffentliche Verkehrsflächen wird durch die Feuerwehruzufahrten gewährleistet.

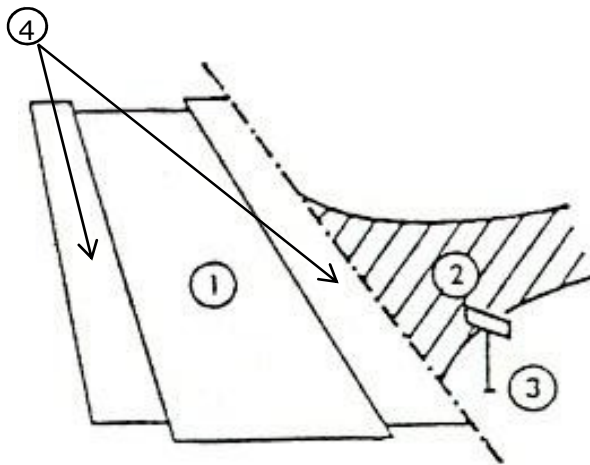
Auf die Feuerwehruzufahrten ist durch amtliche Hinweisschilder nach DIN 4066 (weißer Grund, roter Rand, schwarze Schrift) mit der Aufschrift >> **Feuerwehruzufahrt** << und dem Eindruck „**Stadt Kempten (Allgäu)**“ aufmerksam zu machen. Diese Kennzeichnung begründet bereits ein Halteverbot, so dass auf eine zusätzliche Beschilderung (Zeichen 283 StVO, Haltverbot) verzichtet werden kann.



Allgemeine Hinweise:

Die Hinweisschilder müssen eine Mindestgröße von 148 mm x 420 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht erkennbar sein. Die Anbringung erfolgt in einer Höhe zwischen 2,20 m (Schildunterkante) und 2,50 m (Schildoberkante) z.B. an einem Verkehrszeichenträger oder einer anderen geeigneten Befestigungsfläche. Sie befindet sich aber immer am Schnittpunkt zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und dem privaten Grund.

Um missbräuchliche Verwendung zu erschweren und die Rechtswirksamkeit in Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen zu erreichen, sind die Hinweisschilder rechts unten mit dem Schriftzug „Stadt Kempten (Allgäu)“ versehen.

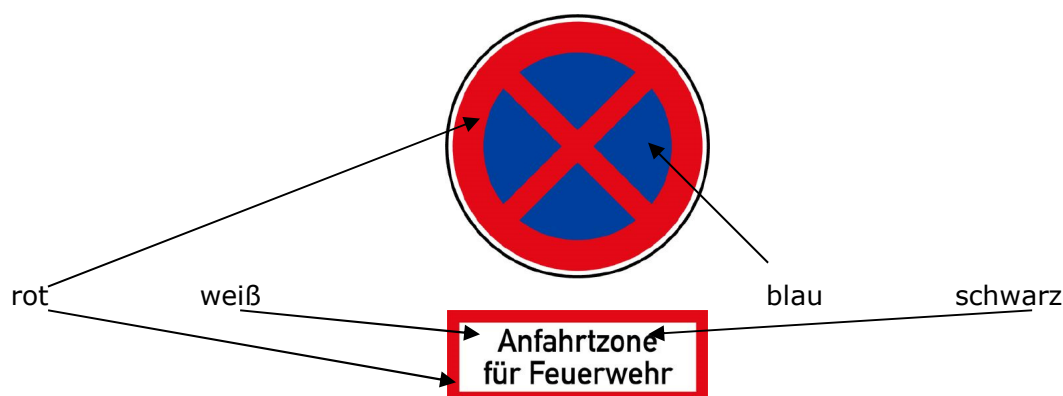


- (1) öffentliche Verkehrsfläche
- (2) Feuerwehrezufahrt auf
Privatgrundstück
- (3) Hinweisschild auf
Privatgrundstück
- (4) Geh-/Radweg

Anzahl und Aufstellorte der Hinweisschilder sind vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) festzulegen. Bei Gehwegüberfahrten muss der Randstein abgesenkt werden, wobei der Einbiegeradius für die Zufahrt zu berücksichtigen ist. Dies begründet wiederum ein zusätzliches Parkverbot. Parkstreifen im Bereich von Feuerwehrezufahrten müssen unterbrochen werden (Sperrmarkierungen, etc.).

**Dieses Hinweisschild und sein Standort werden von uns amtlich angeordnet!
Das Schild kann daher auch nur beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz der
Stadt Kempten (Allgäu) bezogen werden.**

Sind zusätzlich zu der durch das Schild nach DIN 4066 gekennzeichneten Fläche noch weitere Flächen wie Anfahrtswege, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr notwendig (z.B. Einbiegeradien in engen Strassen), müssen diese mit dem Zeichen Nr. 283 StVO „Halteverbot“ und dem Hinweisschild „Anfahrtszone für Feuerwehr“ gekennzeichnet werden. Die Schilder Nr. 283 werden von der Straßenverkehrsbehörde angeordnet und angebracht.



Sonstiges:

In Feuerwehrezufahrten dürfen grundsätzlich keine Absperrungen (Pfosten, Schranken, Ketten, etc.) eingebaut werden. Gegen unberechtigtes Befahren, Halten oder Parken können einfache Bodenhülsen mit steckbaren Sperrpfosten verwendet werden. Der Einbau von Sperrelementen jeglicher Art bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung!

In begründeten Ausnahmefällen und nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung:
Müssen Feuerwehrezufahrten aus wichtigen Gründen z.B. mit Sperrbalken, Schranken, etc. ausgestattet werden, sind diese mit der Feuerweherschließung der Stadt Kempten (Allgäu)



auszurüsten. Sperrpfosten werden nur als Steckpfosten mit Hülse, jedoch ohne Verriegelungssystem akzeptiert.

Auf privatem Grund sind Halteverbotskennzeichnungen grundsätzlich beliebig (hier gilt das Hausrecht). Sind jedoch bestimmte Bauvorschriften anwendbar, so sind Halteverbotsschilder entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu verwenden. Die Zuständigkeit für die Beseitigung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge liegt auf öffentlichen Verkehrsflächen bei der Polizei (vgl. § 44 StVO), auf Privatgrundstücken beim Eigentümer oder Verfügungsberechtigten.

Weitere Hinweise über den Aufbau einer Feuerwehrezufahrt können der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ bzw. der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entnommen werden.

Randbegrenzungen der Feuerwehrezufahrt

In der Anlage 7.4/1 zur „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird unter Ziffer 2.1 die jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung erwähnt.

Die Randbegrenzung von Feuerwehrezufahrten in Grünflächen ist dauerhaft sichtbar zu machen. Hierzu können z.B. rot-weiß-rote Pflöcke oder weiße Pflöcke mit schwarzen Endmarkierungen verwendet werden. Bepflanzungen können akzeptiert werden, sofern sie niederer Natur (bis ca. 1 m hoch) sind und die Zufahrt nicht durch ihre Ausladung beeinträchtigen. Solche Bepflanzungen haben gegenüber Pflöcken aufgrund ihrer längeren Lebensdauer und besseren, dauerhaften Sichtbarkeit (Schneehöhe!) wesentliche Vorteile. Im Verlauf der Zufahrten dürfen keine Schilderstangen, Wäschespinnen etc. angebracht werden.

Nutzbarkeit gem. §22 VVB

Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit und bei jeder Witterung benutzbar sein. Insbesondere im Winter sind diese Zufahrten schnee- und eisfrei zu halten. Dem Übergang von der öffentlichen Straße auf das Grundstück ist bezüglich der Befahrbarkeit (Schneelagerung in der Einfahrt) besonderes Augenmerk zu widmen.

Gebrauchsabnahme/Beantragung von Schildern

Vor Nutzungsaufnahme des betreffenden Objektes sind gem. Baugenehmigung oder Brandschutznachweis die Feuerwehrezufahrten beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz abnehmen zu lassen.

Die erforderliche Anzahl an Schildern kann mit folgenden Unterlagen beantragt werden:

- Auszug der erforderlichen Anleiterstellen und Außenanlagenplan zur Darstellung des Verlaufes der Zufahrt bzw. der Aufstell- und Bewegungsflächen
- Bestätigung des Errichters über die Ausführung der Feuerwehrezufahrt gem. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Befestigung und Tragfähigkeit, Deckschicht (Schotterrasen ist nicht zulässig), Räden, Schachtabdeckungen,...)
- Plan mit beabsichtigtem Standort der zukünftigen Beschilderung

In Ausnahmefällen wird die Feuerwehrezufahrt bei einem Ortstermin befahren.

Nach der Freigabe können die Schilder im Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet 5, Rottachstr. 2, 87439 Kempten (Allgäu) abgeholt werden.

Die Montage der Beschilderung wird im Nachgang kontrolliert und dokumentiert.